

Haupttreuhandstelle Ost
Abteilung II

Berlin, den 10. April 40.

R u n d v e r f ü g u n g

A 1 418/40

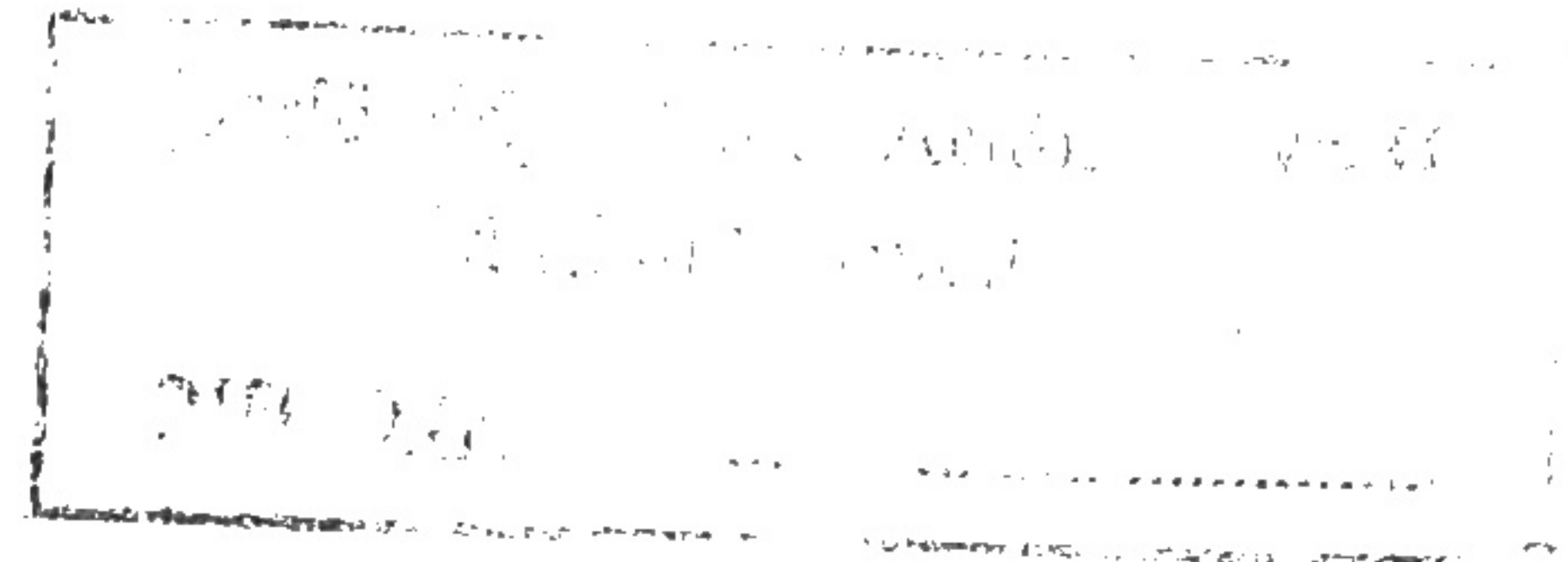
Betr.: Dienstanweisung für die Kreisvertrauensmänner
der Treuhandstellen.

Es hat sich als zweckmässig herausgestellt, für jeden Stadt- und Landkreis sogenannte Kreisvertrauensmänner zu bestellen. Diese sollen sich dafür einsetzen, dass die Aufgaben der Treuhandstellen in dem betreffenden Kreise ordnungsgemäss und mit grösster Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei soll der Kreisvertrauensmann insbesondere als Verbindungsmann zwischen den kommissarischen Verwaltern und der Treuhandstelle fungieren.

Soweit bisher von den Treuhandstellen noch keine Kreisvertrauensmänner eingesetzt sind, ist dies umgehend nachzuholen.

Für die Kreisvertrauensmänner habe ich eine Dienstanweisung entworfen, aus welcher sich deren Befugnisse und Aufgaben im einzelnen ergeben. Diese Dienstanweisung ist jedem Kreisvertrauensmann bei seiner Bestellung auszuhandigen. Es ist darauf zu achten, dass die Dienstanweisung von den Kreisvertrauensmännern genau eingehalten wird.

gez. Dr. Winkler.



D i e n s t a n w e i s u n g
für die Kreisvertrauensmänner der Treuhandstellen.

- 1) Für jeden Stadt- und Landkreis wird ein Kreisvertrauensmann durch die Treuhandstelle ernannt. Er hat seinen Sitz bei dem Bürgermeister bzw. Landrat. Er soll mit diesen Stellen engstens zusammenarbeiten, ist jedoch an deren Weisung nicht gebunden. Der Kreisvertrauensmann erhält von der Treuhandstelle ein monatliches Gehalt und eine pauschale Aufwandsentschädigung, aus der er auch seine Bürounkosten zu bestreiten hat.
Die Uebernahme einer Nebenbeschäftigung durch den Kreisvertrauensmann ist nur mit Zustimmung der Haupttreuhandstelle Ost zulässig. Der Kreisvertrauensmann kann nicht kommissarischer Verwalter eines unter Aufsicht der Haupttreuhandstelle Ost stehenden Unternehmens, Betriebes, Grundstückes oder sonstigen Vermögens sein.
- 2) Der Kreisvertrauensmann hat die Pflicht, sich dafür einzusetzen, dass die Aufgaben der Treuhandstelle in seinem Kreis ordnungsgemäss und mit grösster Beschleunigung durchgeführt werden. Zu diesem Zwecke hat er die Treuhandstelle über die Verhältnisse in dem Kreis zu unterrichten, soweit es sich um den Geschäftsbereich der Treuhandstelle handelt. Er hat auch Ermittlungen darüber anzustellen, welche Vermögenswerte, insbesondere wirtschaftliche Unternehmungen, Grundstücke und dergl. von der Treuhandstelle noch nicht erfasst und beschlagnahmt sind und der Treuhandstelle darüber zu berichten. Er hat Nachforschungen anzustellen, falls Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass zum Zuständigkeitsbereich der Treuhandstelle gehörige Werte von dritter Seite in Anspruch genommen sind oder werden. Er hat darüber zu wachen, dass Vermögen, welches der Beschlagnahme durch die Treuhandstelle unterliegt, nicht von polnischer oder jüdischer Seite verschoben oder sonst beiseitegebracht wird. In dringenden Fällen hat er für die Sicherstellung zu sorgen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Unterstützung des Sicherheitsdienstes.

Die kommissarischen Verwalter des Kreises hat der Kreisvertrauensmann zu überwachen. Er ist berechtigt, von den kommissarischen Verwaltern Einblick in sämtliche Geschäftsvorgänge und Unterlagen zu verlangen, und hat der Treuhandstelle Bericht zu erstatten, falls er gegen die Geschäftsführung eines kommissarischen Verwalters Bedenken hat. Er ist verpflichtet, die kommissarischen Verwalter bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Gegebenenfalls hat er der Treuhandstelle die Einsetzung neuer kommissarischer Verwalter oder die Abberufung von kommissarischen Verwaltern vorzuschlagen.

Mit allen Behörden und Dienststellen des Kreises soll er eng zusammenarbeiten. Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister bzw. Landrat ist Voraussetzung für seine Tätigkeit. Mit anderen Behörden oder Dienststellen ausserhalb seines Kreises darf er nur über die Treuhandstelle dienstlich verkehren. Weisungen der Treuhandstelle hat er auszuführen.

- 3) Der Kreisvertrauensmann ist nicht Bevollmächtigter der Treuhandstelle. Er ist nicht befugt durch Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte irgendwelcher Art die Haupttreuhandstelle Ost oder die Treuhandstelle zu verpflichten. Er ist nicht berechtigt, diejenigen Befugnisse auszuüben, die der Haupttreuhandstelle Ost oder der Treuhandstelle zustehen, insbesondere darf er keine Beschlagnahme aussprechen - abgesehen von einstweiligen Sicherstellungen - kommissarische Verwalter einsetzen oder abberufen und über Vermögenswerte verfügen. Insoweit als eine Zustimmung (Genehmigung) durch die Haupttreuhandstelle Ost oder die Treuhandstelle erforderlich ist, ist er nicht befugt, die Zustimmung von sich aus zu erklären. Soweit der Kreisvertrauensmann eigene Briefbogen, Stempel und dergl. verwendet, haben sie den sich aus folgendem Beispiel ergebenden Aufdruck zu tragen:

"....., Kreisvertrauensmann

der Treuhandstellefür den Kreis"

- 4) Der Kreisvertrauensmann ist verpflichtet, der Treuhandstelle monatlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, und zwar jeweils bis zum 10. des Kalendermonats für den vorausgegangenen Monat.

Der Kreisvertrauensmann kann jederzeit durch die Treuhandstelle abberufen werden.